



## Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

## Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**



IHRE BEHÖRDENNUMMER  
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **10. und 11. August 2019** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **10. und 11. August 2019** unter Telefon **08321/4930**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

#### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 10. August 2019: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843  
am 11. August 2019: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400

#### Oberstdorf, Fischen:

am 10. August 2019: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf, Bahnhofplatz 1, Telefon 08322/2383  
am 11. August 2019: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr)

#### Oberstaufen:

am 10. August 2019: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452  
am 11. August 2019: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383

#### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 10. August 2019: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 11. August 2019: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstr. 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)

#### Diensthabe Apotheke in Kempten:

am 10. August 2019: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257  
am 11. August 2019: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 12, Telefon 0831/5226622

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

### Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der geltenden Fassung folgende

#### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Sonthofen und die Bestattung (Friedhofgebührensatzung)

#### § 1

##### Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung und Benutzung des Friedhofes der Stadt Sonthofen (Friedhofgebührensatzung) vom 17. März 2016 wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 (Grabbenutzungsgebühren) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (1) für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden erhoben:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Einzelgräber im nördlichen Erweiterungsteil                          | 990,- €   |
| b) für Einzelgräber in allen anderen Friedhofsteilen                        | 810,- €   |
| c) für Familiengräber im nördlichen Erweiterungsteil mit zwei Grabstellen   | 1.440,- € |
| d) für Familiengräber in allen anderen Friedhofsteilen mit zwei Grabstellen | 1.620,- € |
| e) für Familiengräber im nördlichen Erweiterungsteil mit drei Grabstellen   | 2.160,- € |
| f) für Familiengräber in allen anderen Friedhofsteilen mit drei Grabstellen | 2.430,- € |
| g) für Familiengräber im nördlichen Erweiterungsteil mit vier Grabstellen   | 2.880,- € |
| h) für Familiengräber in allen anderen Friedhofsteilen mit vier Grabstellen | 3.240,- € |
| i) für Familiengräber in allen anderen Friedhofsteilen mit fünf Grabstellen | 3.330,- € |
| j) für die Bestattung einer Urne in einem Erdgrab                           | 120,- €   |
| k) für Urnengräber im nördlichen Erweiterungsteil                           | 630,- €   |
| l) für Urnengräber in allen anderen Friedhofsteilen                         | 540,- €   |
| m) für Doppelnurnengräber in allen anderen Friedhofsteilen                  | 760,- €   |
| n) für Pflegegräber im Rahmen einer Ruhegemeinschaft                        | 540,- €   |
| o) für Urnennischen in der Friedhofsmauer                                   | 810,- €   |

- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| p) für Urnennischen in der Urnenwand | 1.440,- € |
| q) für Kindergräber                  | 360,- €   |

(2) Verlängert sich das Benutzungsrecht an einem Einzelgrab, einem Familiengrab, einem Urnengrab oder einer Urnennische, so wird für jeden angefangenen Monat der Verlängerung der Nutzungszeit, beginnend mit dem 01.01. des Folgemonats, je Grabstelle 1/180-stel (Erwachsenen- und Urnengräber) bzw. 1/120-stel (Kindergräber) der Grabbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 erhoben.

(3) Die Gebühr für die Bestattung im anonymen Urnengrab beträgt einmalig 650,- €.

### 2. § 4 (Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen) wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger für Dienstleistungen bei der Beerdigung beträgt je Leichenträger 35,- €

- (2) Die Gebühr für die Fertigung eines Grabes (Ausschachten und Schließen des Grabes) beträgt
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| a) für Einzelgräber               |         |
| - mit einer Tiefe von 1,80 m      | 689,- € |
| - mit einer Tiefe von 2,40 m      | 797,- € |
| b) für Familiengräber             |         |
| - mit einer Tiefe von 1,80 m      | 598,- € |
| - mit einer Tiefe von 2,40 m      | 706,- € |
| c) für Urnen- und Pflegegräber    | 184,- € |
| d) für Kindergräber               |         |
| - mit einer Tiefe von 1,00 m      | 200,- € |
| - mit einer Tiefe von 1,30 m      | 272,- € |
| e) bei einem Grab einer Totgeburt | 184,- € |

...

(4) Die Gebühr für die Ausgrabung während der Ruhefrist beträgt

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei Verstorbenen bis zu einem Alter von 10 Jahren | 1.193,- € |
| b) bei Verstorbenen im Alter von mehr als 10 Jahren  | 1.898,- € |

(5) Die Gebühr für die Ausgrabung nach Ablauf der Ruhefrist beträgt

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei Verstorbenen bis zu einem Alter von 10 Jahren | 380,- €   |
| b) bei Verstorbenen im Alter von mehr als 10 Jahren  | 1.104,- € |

...

(7) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle/Kapelle (ohne Beisetzung auf dem städt. Friedhof) beträgt 105,- €

- (8) Die Gebühr für die Auflassung eines Grabes beträgt:
- |                   |         |
|-------------------|---------|
| a) Einzelgräber   | 250,- € |
| b) Familiengräber | 300,- € |
| c) Urnengräber    | 200,- € |
| d) Urnennische    | 60,- €  |
| e) Kindergräber   | 200,- € |

(9) Die Gebühr für die Genehmigung je Grabdenkmal einschl. jährliche Gräberbesichtigung und Standfestigkeitsprüfung während der Nutzungszeit beträgt 60,- €

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Sonthofen, 26.07.2019

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-213

### Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

**Vollzug der Wassergesetze; Ausbau der Kreisstraße OA 29 zwischen Burgberg und Blaichach; Einleitung von Niederschlagswasser in den Brunnenbach und Moospointbach**  
Antragsteller: Landkreis Oberallgäu  
Kreistiefbauverwaltung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

I. Der Antragsteller beantragt im Rahmen des Ausbaus der Kreisstraße OA 29 zwischen Burgberg und Blaichach die Einleitung von Niederschlagswasser die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Brunnenbach und Moospointbach.

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 19.08.2019 bis zum 20.09.2019 bei der Gemeinde Burgberg, Erdgeschoss, Bauamt, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufliegen und
- die Antragsunterlagen auch unter [https://www.oberallgaeu.org/bauen\\_umwelt/verwaltungsverfahren\\_mit\\_oeffentlichkeitsbeteiligung](https://www.oberallgaeu.org/bauen_umwelt/verwaltungsverfahren_mit_oeffentlichkeitsbeteiligung) heruntergeladen werden können und
- jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur

Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

4a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Burgberg i. Allgäu, den 30.07.2019

gez.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister 51-214

### Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der diesbezüglichen Bayerischen Rechtsverordnung nach Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004 erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende

### Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Residenz Immenstadt – historisch erleben!“ am Donnerstag, den 03. Oktober 2019:

#### § 1

##### Handelszweige

Anlässlich der Veranstaltung „Residenz Immenstadt – historisch erleben!“ am Donnerstag, 03.10.2019, können alle Verkaufsstellen des Einzelhandels unter folgenden Voraussetzungen geöffnet haben:

#### § 2

##### Öffnungszeiten

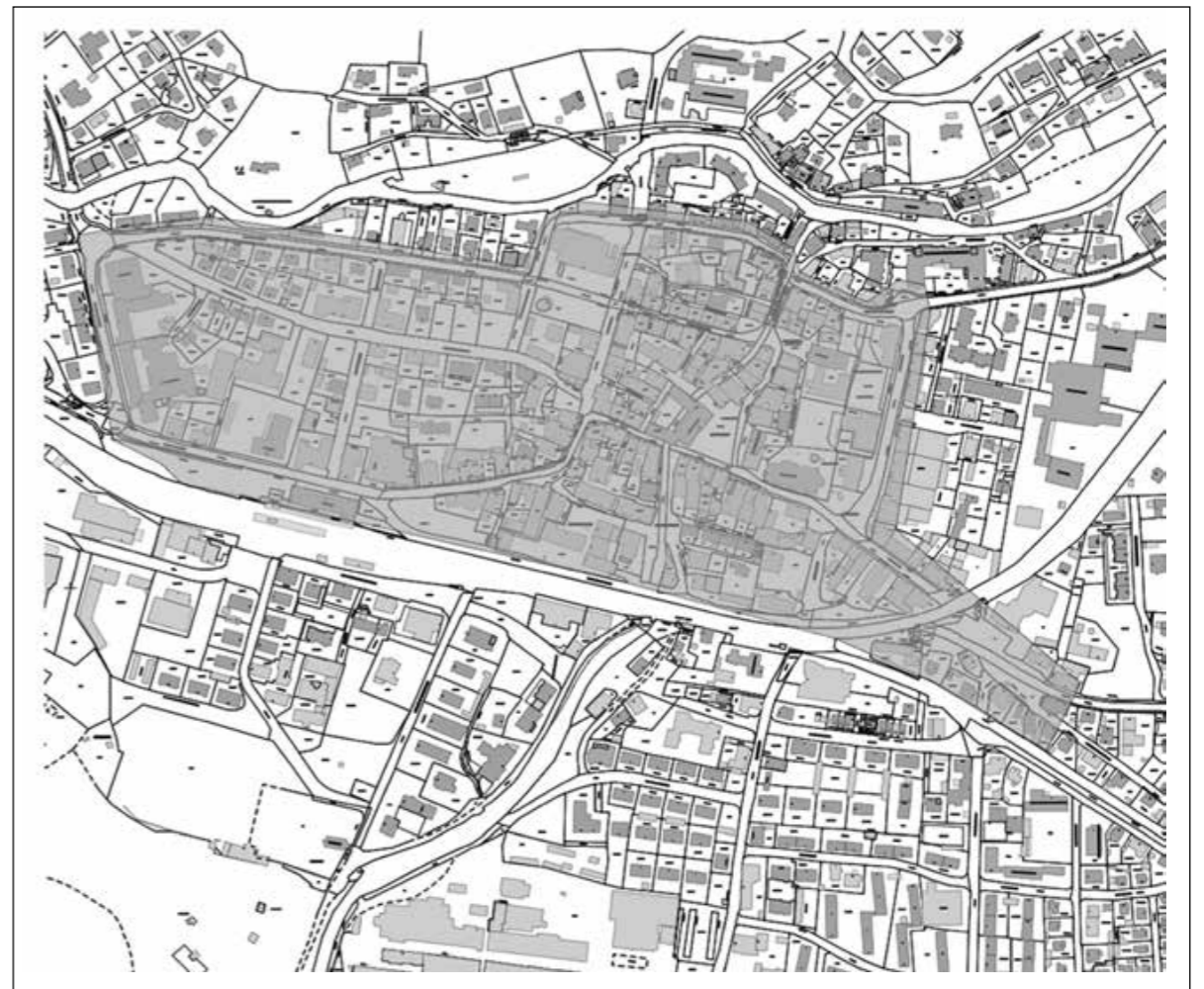
Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

#### § 3

##### Beschränkung auf Bezirke

Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Stadtgebietes von Immenstadt i. Allgäu:

### Anlage 1 zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen



Sonthofen, den 6. August 2019  
gez.: Anton Klotz, Landrat

### Öffentliche Zustellung

Bescheid des Landratsamt Oberallgäu vom 18.07.2019 an Frau Larissa Glaus, wh. derzeit unbekannt, wegen Namensänderung.

Der Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu an Frau Larissa Glaus wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Oberallgäu, Amt für Migration, Standesamtsaufsicht/Namensrecht, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dieser Brief gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Sonthofen, 31.07.2019

gez.: Bayer 43-215

Ost-West  
Sonthofener Straße Hausnummer 16 bis Bahnhofstraße bei Kreisverkehr Berufsschule

Nord-Süd  
Kemptener Straße bei Kreisverkehr Jahnstraße/Schützenstraße/Montfortstraße bis südliche Zugtrasse  
Siehe beigefügte Karte: Anlage 1

#### § 4

##### Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer

Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Diese sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

#### § 5

##### Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 03.10.2019, 00.00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 03.10.2019, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Immenstadt, 01.08.2019

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Armin Schupp, Erster Bürgermeister 51-212